



Zürich, 7. September 2017

Medienmitteilung

Das Obergericht des Kantons Zürich beschliesst die weitere Geltung der Verwahrung von Caroline H. nach neuem Recht

Mit Beschluss vom 6. September 2017 hat die III. Strafkammer des Obergerichts die Beschwerde von Caroline H. abgewiesen und damit die weitere Geltung der Verwahrung nach neuem Recht beschlossen. Caroline H. bleibt damit im Vollzug der lebenslänglichen Freiheitsstrafe und kann die damit verbundenen therapeutischen Behandlungen weiterhin in Anspruch nehmen. Gegen diesen Entscheid kann innerhalb von 30 Tagen Beschwerde ans Bundesgericht erhoben werden.

Caroline H. verbüsst eine lebenslängliche Freiheitsstrafe, unter anderem wegen mehrfachen Mordes, mehrfach versuchten Mordes und mehrfacher schwerer Brandstiftung. Sie befindet sich nun seit bald 20 Jahren in Haft und bedarf zurzeit noch immer hoher Sicherheitsmassnahmen.

Die Beschwerdekammer des Zürcher Obergerichts hatte zu prüfen, ob die im Urteil vom 18. Dezember 2001 zusätzlich angeordnete Verwahrung nach dem ab 2007 geltenden Recht weitergeführt werden soll oder ob nun stattdessen eine stationäre Massnahme anzuordnen ist.

Die Beschwerdekammer anerkennt, dass Caroline H. innerhalb der Anstalt in Hindelbank dank intensiver Betreuung und therapeutischer Unterstützung ab ca. 2015 deutliche Fortschritte gegenüber ihrem Verhalten in den langen Jahren zuvor machen konnte.

Ziel einer stationären Massnahme im Sinne von Art. 59 StGB ist es aber, dass sich mittels Therapie auch die Gefahr von Rückfällen ausserhalb des sichernden Rahmens einer Strafanstalt entscheidend verringern lässt. Zwar ist dabei nicht die Prognose einer bedingten Entlassung innerhalb von fünf Jahren vorausgesetzt. Doch ist zumindest zu verlangen, dass aus fachärztlicher Sicht eine Prognose gestellt wird, wonach sich mit der Therapie so erhebliche Fortschritte erzielen lassen, dass die Hoffnung auf Rückfallfreiheit nach einem überblickbaren Zeitraum als realistisch erscheint und keine ernsthafte Gefahr mehr für die Bevölkerung befürchtet werden muss.

Eine solche Prognose liegt zurzeit seitens des fachärztlichen Gutachters nicht vor und kann von diesem auch nicht in Aussicht gestellt werden. Die Anordnung einer Verwahrung ist zwar ein äusserst schwerer Eingriff in die Freiheit eines Menschen und muss letztes Mittel bleiben. Es würde aber dem Willen des Gesetzgebers widersprechen, namentlich bei gefährlichen Straftätern das Institut der Verwahrung ohne konkrete Perspektive und ohne die realistische Annahme allgemeiner Rückfallfreiheit betreffend schwere Gewaltdelikte aufs Geratewohl durch die Anordnung von stationären Massnahmen zu unterlaufen.

Das Gericht ist der Ansicht, Caroline H. habe sich vorerst weiterhin den Behandlungen zu unterziehen, die bereits am Laufen sind und die ihr den Weg in Richtung des Normalvollzugs in der Strafanstalt öffnen könnten.

Das Gericht hat deshalb am 6. September 2017 die Beschwerde von Caroline H. abgewiesen und damit die weitere Geltung der Verwahrung nach neuem Recht beschlossen. Im Ergebnis bleibt Caroline H. damit im Vollzug der lebenslänglichen Freiheitsstrafe und kann die damit verbundenen therapeutischen Behandlungen weiterhin in Anspruch nehmen.

Telefonische Auskünfte erteilt am 7. September 2017 zwischen 11.00 und 11.30 Uhr:
lic. iur. Lukas Huber, Generalsekretär-Stv., Tel. direkt 044 257 93 91